

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 26. Juni 2017 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Martin Breitenmoser
Grossratspräsident Sepp Neff

Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident

Zeit: 13.30 – 17.20 Uhr

Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

| | |
|--|-----------|
| 1. Eröffnung | 2 |
| 2. Wahl des Büros des Grossen Rates | 3 |
| 3. Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2017 | 4 |
| 4. Protokoll der Grossratssession vom 3. April 2017 | 4 |
| 5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen | 5 |
| 6. Geschäftsbericht 2016 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege | 8 |
| 7. Revision des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung und Teilanpassung Verkehr | 12 |
| 8. Grossratsbeschluss zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV) | 16 |
| 9. Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV) | 20 |
| 10. Grossratsbeschluss zur Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe | 24 |
| 11. Mitteilungen und Allfälliges | 25 |

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Martin Breitenmoser, Appenzell

Eröffnungsansprache

Entschuldigung Grossrat Bruno Huber, Rüte

Stimmberechtigt 48

Absolutes Mehr 25

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Wahl des Büros des Grossen Rates

2.1. Wahl des Präsidenten

Zum Präsidenten des Grossen Rates für das Amtsjahr 2017/2018 wird der bisherige Grossratsvizepräsident Sepp Neff, Schlatt-Haslen, gewählt. Er übernimmt die Ratsführung.

2.2 Wahl des Vizepräsidenten

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, wird zum Vizepräsidenten des Grossen Rates gewählt.

2.3 Wahl von drei Stimmenzählern

Der Grosse Rat wählt Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, zur ersten Stimmenzählerin.

Für das Amt des zweiten Stimmenzählers werden Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, sowie Grossrat Jakob Signer, Appenzell, vorgeschlagen.

Als zweiter Stimmenzähler wird Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, gewählt.

Für das Amt des dritten Stimmenzählers wird Grossrat Jakob Signer, Appenzell, vorgeschlagen.

Der Grosse Rat wählt Grossrat Jakob Signer, Appenzell, zum dritten Stimmenzähler.

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2017

Das Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2017 wird vom Grossen Rat wie vorgelegt genehmigt.

4. Protokoll der Grossratssession vom 3. April 2017

Das Protokoll der Grossratssession vom 3. April 2017 wird ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)

Alle bisherigen Mitglieder der StwK werden vom Grossen Rat in globo bestätigt.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, wird als Präsident der StwK wiedergewählt.

Bankkontrolle (2015-2019)

Da die Mitglieder der Bankkontrolle für die Amtsdauer 2015-2019 gewählt sind und kein Rücktritt erfolgt ist, ist eine Wahl in diesem Jahr nicht erforderlich.

Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Die verbleibenden Mitglieder der WiKo werden in globo wiedergewählt.

Anstelle des zurückgetretenen Markus Sutter, Rüte, wird Grossrat Jakob Signer, Appenzell, als neues Mitglied in die WiKo gewählt.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, wird als Präsidentin der WiKo bestätigt.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)

Alle bisherigen Mitglieder der SoKo werden vom Grossen Rat in globo wiedergewählt.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, wird als Präsident der SoKo bestätigt.

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

Die verbleibenden Mitglieder der BauKo werden in globo wiedergewählt.

Für den Sitz des zurückgetretenen Hans Inauen, Rüte, werden Grossrat Alfred Koller, Appenzell, und Grossrat Ernst Schiegg, Appenzell, zur Wahl vorgeschlagen. Grossrat Alfred Koller, Appenzell, wird als Mitglied in die BauKo gewählt.

Als weiteres Mitglied für den neugewählten Bauherr Ruedi Ulmann werden Grossrat Albert Neff, Rüte, und Grossrat Ernst Schiegg, Appenzell, gerufen. Gewählt wird Grossrat Ernst Schiegg.

Als Präsident der BauKo werden Grossrat Christoph Keller, Appenzell, und Grossrat Patrik Koster, Rüte, vorgeschlagen. Grossrat Patrik Koster wird vom Grossen Rat zum neuen Präsidenten der BauKo gewählt.

Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)

Alle verbleibenden Mitglieder der ReKo werden in globo wiedergewählt.

Für den aus der Kommission ausgetretenen Grossrat Franz Fässler, Appenzell, wird Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende, gewählt.

Für das Präsidium der Kommission werden Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, und Grossrätin Monika Eugster-Sutter, Appenzell, vorgeschlagen. Ursi Dähler-Bücheler setzt sich in der Wahl durch und wird als neue Präsidentin der ReKo gewählt.

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Die Präsidentin sowie die Mitglieder der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse werden bestätigt.

Bankrat (Amtsdauer 2015-2019)

Der Bankrat ist für die Amtsdauer 2015-2019 gewählt. Weil keine Demission vorliegt, ist in diesem Jahr keine Wahl vorzunehmen.

Bezirksgericht (Amtsdauer 2015-2019)

Da der Präsident für eine Amtsdauer bis 2019 gewählt ist, muss in diesem Jahr keine Wahl durchgeführt werden.

Bodenrechtskommission

Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission und muss nicht gewählt werden. Die bisherigen Mitglieder der Bodenrechtskommission werden in globo bestätigt.

Grundstücksatzungskommissionen

Der Leiter des Schatzungsamts, Thomas Gmünder, ist von Amtes wegen Präsident der Grundstücksatzungskommissionen. Es bedarf somit diesbezüglich keiner Wahl. Die bisherigen Mitglieder der Grundstücksatzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke werden in globo bestätigt, ebenso die bisherigen Mitglieder der Grundstücksatzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke.

Jugendgericht

Die bisherigen Mitglieder des Jugendgerichts werden in globo bestätigt. Als Präsident des Jugendgerichts wird Rechtsanwalt Hubert Gmünder, Appenzell, wiedergewählt.

Landesschulkommission

Die Landesschulkommission wird von Amtes wegen vom Vorsteher des Erziehungsdepartements präsiert. Eine Wahl des Präsidenten findet daher nicht statt.

Die verbleibenden Mitglieder der Landesschulkommission werden in globo bestätigt. Es sind Ersatzwahlen für die demissionierenden Mitglieder Markus Fässler, Appenzell, und Lucia Ledergerber-Specker, Gonten, vorzunehmen.

Seitens der Standeskommission sind als neue Mitglieder der Landesschulkommission Norbert Geiger, Oberegg, und Dominik Breu, Appenzell, vorgeschlagen.

Landammann Daniel Fässler stellt die beiden Kandidaten mit einem kurzen Lebenslauf vor. Mit Norbert Geiger soll die fehlende Vertretung aus dem Bereich Berufsbildung, Berufsschule und damit des Gewerbes wiederbesetzt werden. Norbert Geiger ist gelernter Elektromonteur und absolvierte mehrere Weiterbildungen mit eidgenössischem Fachausweis. Er ist selbständig und seit 2003 als Experte bei den Lehrabschlussprüfungen für Elektroinstallateure und Montageelektriker tätig. Seit 2007 ist er Chefexperte für den Beruf Elektroinstallateur. In den Jahren 2006 bis 2011 war Norbert Geiger Mitglied des Schulrats Oberegg.

Nach der Demission von Rechtsanwalt Markus Fässler fehlt in der Landesschulkommission ein Mitglied, welches über einen Universitätsabschluss verfügt. Mit Dominik Breu soll diese Lücke wieder geschlossen werden. Dominik Breu hat nach seiner Matura an der ETH Physik und Informationstechnologie sowie Elektrotechnik studiert und danach den Dokortitel erlangt. Er arbeitet derzeit als Leiter Entwicklung bei der KUK Electronic AG in Appenzell.

Aus dem Grossen Rat wird als weiterer Wahlvorschlag Nadja Lang-Heule, Oberegg, eingebracht. Grossrätin Sonja Spirig Pfeiffer, Oberegg, stellt die Kandidatin vor. Nadja Lang-Heule wohnt in Büriswilen. Sie ist Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern. Beruflich ist sie als Kindergärtnerin tätig, zurzeit ausserkantonale in einem Teilpensum. Sie ist Präsidentin des Elternforums der Schule Oberegg und Mitbegründerin der Spielgruppe Oberegg. Durch ihren beruflichen Hintergrund ist sie mit den Abläufen im Schulwesen bestens vertraut. Mit Nadja Lang-Heule könnte der fehlende Sitz des Bezirks Oberegg in der Landesschulkommission besetzt werden.

In der Abstimmung für den ersten Sitz wird Dominik Brey, Appenzell, gewählt.

In einer zweiten Abstimmung wird Nadja Lang-Heule, Oberegg, als weiteres Mitglied der Landesschulkommission gewählt.

Landwirtschaftskommission

Landeshauptmann Stefan Müller ist von Amtes wegen Präsident dieser Kommission. Eine Wahl ist daher nicht erforderlich. Die bisherigen Mitglieder der Landwirtschaftskommission werden in globo bestätigt.

6. Geschäftsbericht 2016 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

15/1/2017 Antrag Standeskommission
Referenten: Landammann Daniel Fässler und die Vorsteher der Departemente

Landammann Daniel Fässler führt aus, dass der Geschäftsbericht 2016 in gewohnter Form Rechenschaft über die Staatsverwaltung und die Rechtspflege im vergangenen Jahr ablegt. Er enthält Informationen, welche in einem langjährigen Rückblick ein gutes Bild über die Entwicklung des Kantons und seiner Aufgaben geben.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements bei Berichten obligatorisch.

10 Gesetzgebende Behörde (S. 1 - 5)

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 6 - 20)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 21 - 35)

Keine Bemerkungen.

22 Erziehungsdepartement (S. 36 - 68)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 69 - 88)

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, hat zwei Fragen zum Thema Mutationen beim Personalwesen auf Seite 78 des Geschäftsberichts. Sie möchte einerseits wissen, weshalb im Jahre 2016 23 Austritte infolge von Kündigungen zu verzeichnen waren. Im Vorjahr waren es lediglich 12 Austritte, und auch in den Jahren 2014 und 2013 lagen die Austritte mit 9 und 11 Personen wesentlich tiefer. Für sie stellt sich die Frage, weshalb sich diese Zahl im Jahre 2016 praktisch verdoppelt hat. Im Weiteren möchte sie Auskunft darüber haben, weshalb 2016 so viele Personen befristet angestellt wurden. Im Jahre 2015 lagen die Austritte bei den befristeten Anstellungen bei 8 Personen, im Jahre 2016 waren es 19 Austritte.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner bestätigt, dass sich im vergangenen Jahre die Anzahl der Kündigungen gegenüber dem Vorjahr verdoppelt hat. Dabei handelt es sich allerdings um keine Massenkündigungen, konzentriert auf ein einzelnes Departement oder Amt. Er bestätigt allerdings, dass die Anzahl der Kündigungen im vergangenen Jahr überdurchschnittlich hoch war. So entsprechen die Abgänge von 23 Personen bei rund 200 Vollzeitstellen einer Fluktuationsrate von über 10%. Er versichert, dass die Angelegenheit weiterhin beobachtet und bei Austrittsgesprächen ein Augenmerk auf die Austrittsgründe gelegt wird.

Hinsichtlich der befristeten Anstellungen bestätigt er die Zahl von 19 Austritten im Jahr 2016. Dies heisst aber nicht zwingend, dass im vergangenen Jahr 19 befristete Anstellungen getätigt wurden. Die entsprechenden Anstellungen wurden zum Teil bereits 2015 angetreten. Befristete Anstellungen sollen auf keinen Fall eine Umgehung des bestehenden Stellenplans zum Ziel haben. Wenn tatsächlich Stellenerweiterungen in einzelnen Departementen oder Ämtern notwendig und auch begründet sind, wird der Stellenplan entsprechend angepasst. Dies nicht zuletzt auch, um zu verhindern, dass immer wieder befristete Anstellungen gemacht werden müssen.

Landammann Daniel Fässler verweist auf die Details zu den Personalmutationen in den einzelnen Departementen auf den Seiten 78 bis 81 des Geschäftsberichts. Es ist festzustellen, dass acht Kündigungen, also rund ein Drittel, Pflegefachpersonen im Altersheim Torfnest und im Bürgerheim Appenzell betreffen. Diese Abgänge sind nicht auf ein schlechtes Arbeitsklima oder

schlechte Arbeitsbedingungen zurückzuführen. In diesem Fachbereich ist die Fluktuationsrate allgemein etwas höher als in anderen Bereichen. Ein weiterer grösserer Teil der Kündigungen ist bei den pädagogisch-therapeutischen Diensten festzustellen. Dabei handelt es sich um Legasthenietherapeutinnen, die in einem sehr kleinen Pensum angestellt waren. Teilweise haben sie kurz vor Erreichen des Rentenalters ihre Kündigung eingereicht und sich frühzeitig pensionieren lassen.

Zur zweiten Anfrage von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg bestätigt Landammann Daniel Fässler, dass die Zahl der Abgänge bei den befristeten Anstellungen im vergangenen Jahr sehr hoch war. Die Überprüfung in seinem Departement hat aber ergeben, dass es sich bei den befristeten Anstellungen einerseits um eine junge Mitarbeitende handelt, die ihre Kündigung beim Grundbuchamt eingereicht hat, um eine Weiterbildung zu machen, jedoch in ihren Semesterferien weiterhin aushilfsweise beim Grundbuchamt arbeitet. Im Weiteren konnte eine Lernende über den Lehraabschluss hinaus befristet weiterbeschäftigt werden, um die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs zu überbrücken. Dies sind zwei typische Beispiele für befristete Anstellungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 89 - 108)

Grossrätin Angela Koller, Rüte, kommt auf die auf Seite 102 aufgeführten Erwachsenenschutzmassnahmen zu sprechen. Sie stellt fest, dass von gesamthaft 172 Massnahmen 46 umfassende Beistandschaften sind. Dieser Anteil von über einem Viertel erachtet sie als sehr hoch, da umfassende Beistandschaften nur angeordnet werden können, wenn eine Person dauernd urteilsunfähig ist und deren Handlungsfähigkeit ganz entzogen ist. Bei der umfassenden Beistandschaft handelt es sich um die einschneidendste Massnahme. Eine solch hohe Anzahl legt nach ihrer Meinung die Vermutung nahe, dass die Behörde noch nicht vollständig im neuen Recht mit ihren Möglichkeiten der Kombinationen von Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften angekommen ist. Sie ersucht deshalb die Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ein wachsames Auge auf diesen Bereich zu haben.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass die Zahl der umfassenden Beistandschaften im Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich mit anderen Kantonen relativ hoch ist. Dies ist zu einem guten Anteil darauf zurückzuführen, dass man bei der Umwandlung bestehender Massnahmen, welche während einer Übergangszeit von drei Jahren gemacht werden musste, die im alten vormundschaftlichen Recht bestehenden sogenannten erstreckten elterlichen Sorgen in vielen Fällen in umfassende Beistandschaften umgewandelt hat. Dabei handelt es sich um Kinder, welche auch nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin unter der elterlichen Sorge stehen. Das Problem ist erkannt, und die KESB ist daran, diese Massnahmen zu überprüfen. Seit Anfang 2017 sind bereits neun Fälle in mildere Massnahmen umgewandelt worden. Es ist davon auszugehen, dass im laufenden Jahr noch etwa zehn weitere Massnahmen abgeändert werden. Bis zum Jahre 2018 soll die Überprüfung der umfassenden Beistandschaften abgeschlossen sein.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, hat eine Frage zur Suchtprävention auf Seite 107. Bei den dort aufgeführten Massnahmen wird erwähnt, dass im Auftrag der Kommission für Gesundheitsförderung Alkoholtstkäufe im Kanton Appenzell I.Rh. durchgeführt wurden. In sechs der acht getesteten Verkaufsstellen konnten Jugendliche ohne Probleme Alkohol kaufen. Grossrat Reto Inauen möchte nun wissen, welche zusätzlichen Massnahmen aufgrund dieses Resultats geplant sind und wie häufig Kontrollen künftig durchgeführt werden.

Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass die Testkäufe im Jahre 2016 ein nicht gerade erfreuliches Resultat ergeben haben. Es handelt sich sogar um das bisher schlechteste Resultat. Die durchgeführten Testkäufe in den Vorjahren waren wesentlich besser ausgefallen. Die betroffenen Verkaufsstellen werden jeweils konkret auf den Mangel aufmerksam gemacht. Testkäufe werden auch künftig durchgeführt.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 109 - 147)

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, nimmt Bezug auf die Auswertung der Zufriedenheitsumfrage der Kunden des Kantons- und des Bezirksgerichts auf Seite 113. Sie stellt fest, dass das Resultat im vergangenen Jahr sehr positiv ausgefallen ist. Sie möchte gerne wissen, wie die Rücklaufquote der versandten Fragebögen war. Bei einer hohen Rücklaufquote sind ihrer Meinung nach die Aussagen wesentlich höher zu werten als bei einer tiefen Rücklaufquote. Im letzteren Falle würden die Angaben etwas an Bedeutung verlieren.

In seiner Antwort führt Landesfährnrich Martin Bürki aus, dass die durchgeführten Zufriedenheitsumfragen vorwiegend als interne Qualitätskontrolle dienen. Die Rücklaufquote beim Kantonsgericht liegt bei den Parteien bei 28%, das heisst, es wurden 12 Fragebögen zurückgesandt. Bei den Rechtsanwälten sind es 25%, was zehn ausgefüllten Fragebögen entspricht. Beim Bezirksgericht liegt die Rücklaufquote bei den Parteien bei gut 17%. Es wurden 38 ausgefüllte Fragebögen zurückgesandt. Von den Rechtsanwälten haben 34% an der Umfrage mitgemacht, was 26 ausgefüllten Fragebögen entspricht.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 148 - 171)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, möchte bezüglich der durchgeführten Veterinärkontrollen auf Seite 154 wissen, was sogenannte „Blaue Kontrollen“ sind und was unter „Mängel Tierarzneimittel“ zu verstehen ist.

Landeshauptmann Stefan Müller führt aus, dass es sich bei den „Blauen Kontrollen“ um die Kontrolle der Primärproduktion handelt. Diese Kontrollen führt das Veterinäramt auf Landwirtschaftsbetrieben durch. Dabei wird unter anderem auch kontrolliert, ob die Landwirte eine Tierarzneimittelvereinbarung mit einem Bestandestierarzt abgeschlossen haben. Hinsichtlich der Arzneimittel werden zudem folgende Prüfungen vorgenommen:

- Kontrolle der Vorratsmenge der Tierarzneimittel.
- Prüfung, ob die Anforderungen bei der Abgabe von Antibiotika an den Tierhalter fachgerecht erfolgt sind.
- Jeder Landwirt muss ein Behandlungsjournal führen.
- Die Zusatzetiketten auf Tierarzneimitteln müssen mit den erforderlichen Angaben vorhanden sein.
- Die Inventarliste hat mit den auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimitteln übereinzustimmen.
- Die Tierarzneimittel müssen zugelassen und dürfen nicht abgelaufen sein. Sie müssen richtig gelagert sein.
- Bei einer Schmerzausschaltung bei Enthornung und Frühkastration sind die Anforderungen bezüglich der Tierschutzgesetzgebung einzuhalten.

Es ist bei der Kontrolle möglich, dass auf einem Betrieb mehrere Mängel beanstandet werden. Es ist also nicht so, dass 154 Betriebe Mängel aufweisen. Ausserdem handelt es sich bei den meisten der aufgenommenen Mängel um vorwiegend formale Fehler.

Grossrat Martin Breitenmoser nimmt von den Ausführungen von Landeshauptmann Stefan Müller Kenntnis. Er erachtet die Anzahl von 79 Beanstandungen bei den Tierarzneimitteln als relativ hoch. Er ersucht darum, dass bei künftigen Kontrollen auch ein besonderes Augenmerk auf den Handel mit illegalen Medikamenten gelegt wird.

Landeshauptmann Stefan Müller betont, dass die Kontrollen sehr umfassend sind und der Einsatz oder der Handel mit illegalen Medikamenten sicher festgestellt würden. Die Praxis zeigt, dass inzwischen jeder Landwirtschaftsbetrieb mit einem Bestandestierarzt zusammenarbeitet, sodass der Einsatz von illegalen Medikamenten kaum noch möglich ist.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 172 - 189)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 190 - 197)

Keine Bemerkungen.

Anhang mit Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht 2016 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege Kenntnis.

7. Abstimmung Siedlung und Verkehr (S. 68 - 72)

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, verweist auf den Plan auf Seite 69 des Berichts zum Thema ÖV-Erschliessungsqualität. Sie stellt fest, dass Eggerstanden nicht einmal mit der Klasse D, geringe Erschliessung, vermerkt ist. Im Gegensatz dazu ist Eggerstanden aber auf dem Objektblatt RS2, auf der Karte „Übersicht der Orte nach Siedlungstyp“, als Dorf gekennzeichnet. Für sie ist es nicht verständlich, weshalb Eggerstanden auf der Karte über die ÖV-Erschliessungsqualität nicht einmal in die Klasse D, geringe Erschliessung, eingeteilt wurde.

Bauherr Ruedi Ulmann entgegnet, dass die Erschliessung von Eggerstanden nicht schlecht ist und mit dem kommenden Ausbau der Eggerstandenstrasse werde sie noch verbessert.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler stellt klar, dass sich ihre Bemerkung zum Richtplan einzig auf die ÖV-Erschliessung bezieht.

Landammann Daniel Fässler weist darauf hin, dass ebenso wie Eggerstanden auch Schlatt und Haslen keiner Erschliessungskategorie zugeordnet sind, obwohl für alle drei Orte eine Postautoverschliessung existiert. Eine Überprüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass die Einteilung seitens des Bundesamts für Raumentwicklung, des ARE, vorgenommen wurde, was sich auch aus dem Titel zum Plan auf Seite 69 des Berichts ergibt: „ÖV-Erschliessungsqualität gemäss ARE“. Weshalb das Bundesamt zu dieser Entscheidung gekommen ist, ist nicht bekannt. Offensichtlich ist aber der Fahrplan nach Eggerstanden und nach Haslen schlichtweg zu schlank. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass vor etwa zwei Jahren der Wochenendeinsatz der Postautos nach Eggerstanden und nach Haslen eingestellt werden musste, weil es an den Samstagen und Sonntagen kaum noch Fahrgäste gab. Als Ersatzangebot steht nun der Publicar zur Verfügung. Landammann Daniel Fässler versichert aber, dass die auf Seite 69 aufgeführte Planskizze des Bundes am Fahrplan und der Verkehrspolitik der Standeskommission nichts ändert.

8. Siedlungsentwicklung nach Innen (S. 73 - 82)

Grossrat Patrik Koster, Rüte, stellt fest, dass sowohl in der Wegleitung zum Teil Siedlung als auch im Objektblatt S5, in welchem es um die Siedlungsentwicklung nach Innen geht, auf den Leitfaden Baukultur verwiesen wird. Er möchte gerne wissen, wie weit die Ausarbeitung dieses Leitfadens fortgeschritten ist und ob dieser nur ein internes Arbeitspapier bilden soll oder ob er auch als Wegleitung für Planer und Architekten zum Einsatz kommen wird.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass der Leitfaden Baukultur schon seit längerem in Bearbeitung ist. Dafür wurde eine Kommission einberufen, die aus Gewerbevertretern, Planern, Architekten, Vertretern des Heimatschutzes und der Denkmalpflege besteht. Der Leitfaden soll eine Grundlage für Bezirke, Feuerschaugemeinde, Bauwillige, Architekten und Planer bilden. Diese sollen die Leitlinien der Baukultur für ihre Planungen beiziehen können und damit über ein gut handhabbares Instrument verfügen. Die Schlussitzung der Kommission findet in nächster Zeit statt. Der Leitfaden Baukultur soll ein öffentliches Instrument sein und auch den Planungsbehörden dienen.

9. Monitoring (S. 83 - 85)

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, möchte gerne Angaben darüber erhalten, wie hoch die Aufwendungen und Kosten für die Richtplanrevision sind. Einerseits geht es ihm dabei um die einmaligen Kosten für die Erarbeitung, andererseits aber auch um die wiederkehrenden Kosten für das Aktualisieren der Daten. Er ist sich bewusst, dass keine detaillierten Angaben bekannt sind. Er hätte aber gerne einen Anhaltspunkt, in etwa wie hoch die Kosten sind und wie solche vom Bund verlangten Aufgaben die Verwaltung belasten.

Bauherr Ruedi Ulmann beantwortet diese Anfrage in dem Sinne, dass es sich beim Richtplan um einen Prozess handelt, der mit vielen ständigen Arbeiten verbunden ist. Es wird sicher nicht notwendig sein, dafür zusätzliches Personal anzustellen. Im Budget ist jedoch ein Betrag enthalten, damit externe Fachpersonen beigezogen werden können. Wieviel die Revision des

Richtplans in den letzten vier Jahren explizit gekostet hat, kann Bauherr Ruedi Ulmann aus dem Stand nicht sagen.

10. Anhang (S. 86 - 89)

Keine Bemerkungen.

Detailberatung zur Revision Teil Siedlung: Objektblätter / Karten

Keine Bemerkungen.

Detailberatung zur Teilanpassung Verkehr: Bericht zu den Grundlagen

1. Ausgangslage (S. 3)

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, stellt fest, dass der Schwerpunkt des Richtplans Siedlung und Verkehr in der Siedlungsentwicklung liegt. Der Bereich Verkehr wird vor allem aus der Perspektive der Siedlungsentwicklung betrachtet. Er hätte sich aber gewünscht, dass zum Thema Verkehr ebenfalls eine gesamtheitliche Betrachtung im Richtplan enthalten wäre. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Verkehr aktuell durch eine starke Zunahme von Freizeit- und Ausflugsverkehr geprägt ist. Für ihn stellt sich die Frage, wie man in Zukunft die vielen Besucher an die neuralgischen Stellen im Alpstein heranführen will.

Im Weiteren ist für ihn die Frage offen, wie wichtig in der vom motorisierten Individualverkehr geprägten Struktur die Rolle des Velos sein wird. Mit der Entwicklung des E-Bikes wird auch vermehrt Ausflugsverkehr aus St.Gallen oder aus dem Rheintal per Velo nach Appenzell kommen. Aber auch Pendler werden zunehmend mit E-Bikes unterwegs sein. Seiner Meinung reicht es nicht, dass die Strassen einfach mit Radstreifen versehen werden. Es müssen für die Velofahrer und E-Biker attraktivere Voraussetzungen geschaffen werden. Wenn man bedenkt, dass der neue Landsgemeindeplatz nicht einmal über einen Velo- oder Töffparkplatz verfügt, so ist ein Handlungsbedarf sicher ausgewiesen. Ebenso stellt sich für ihn die Frage, wie die Appenzeller Bahnen mit der vermehrten Nachfrage von Velotransporten umgehen will.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass bei der Teilanpassung Verkehr in erster Linie die Durchmesserlinie und die Erschliessung des Siedlungsgebiets berücksichtigt wurden. Der Langsamverkehr ist jedoch in den Objektblättern ebenfalls enthalten. Wenn der Grosse Rat heute der Revision des Richtplans zustimmt, können auch die Arbeiten beim Langsamverkehr vorangetrieben werden. Im Weiteren informiert Bauherr Ruedi Ulmann darüber, dass aktuell ein Vernehmlassungsverfahren bei den Bezirken in Sachen Langsamverkehr läuft. So möchte man eine Strategie ausarbeiten und ein Richtkonzept erstellen, sodass bei künftigen Bauten im Strassenraum ersichtlich ist, welche Projekte berücksichtigt werden müssen und wo allenfalls Handlungsbedarf besteht. Es wird eine Priorisierung eingeführt, damit auch entsprechend reagiert werden kann. Zu den Töffparkplätzen auf dem Landsgemeindeplatz führt Bauherr Ruedi Ulmann aus, dass die entsprechenden Arbeiten laufen.

Landammann Daniel Fässler bezieht sich auf den von Grossrat Christoph Keller geäusserten Wunsch, dass im Rahmen der Revision des Richtplans auch in Bezug auf den Teil Verkehr eine gesamtheitliche Betrachtung hätte gemacht werden können. Er hält fest, dass dafür zum einen die personellen Ressourcen fehlten, weshalb man sich vorderhand auf eine Aktualisierung im Bereich Verkehr beschränkt habe. Die heute zur Diskussion stehende Revision des Richtplans liegt deshalb vor, weil das Schweizer Stimmvolk 2013 eine Revision des Raumplanungsgesetzes gutgeheissen hat. Diese Revision zwingt die Kantone, einen Richtplan vorzulegen, welcher den neuen Vorgaben des Raumplanungsgesetzes Rechnung trägt. Solange der Kanton Appenzell I.Rh. nicht über einen revidierten Richtplan verfügt, ist er in raumplanerischer Hinsicht blockiert. Die Revision hat absoluten Vorrang, damit der Kanton möglichst schnell über einen aktuellen Richtplan verfügt, welcher genehmigt werden kann. Aufgrund dieser dringlichen Behandlung konnte der Bereich Verkehr nicht gleich umfassend wie das Thema Siedlung behandelt werden. Man hat sich diesbezüglich wirklich nur auf das effektiv zu Ändernde beschränkt.

Zur Anfrage, wie die Bahn mit der wachsenden Nachfrage nach Transportmöglichkeiten für Velos umgehen wird, führt Landammann Daniel Fässler aus, dass die Appenzeller Bahnen neue Fahrzeuge bestellt haben. Diese werden Ende 2019 geliefert und werden auf der Strecke Gossau-Appenzell-Wasserauen verkehren. Die neuen Fahrzeuge sind behindertengerecht. Sie werden auch für Kinderwagen und für Velos wesentlich komfortabler. Die gleichen Neuerungen kommen dann auch auf der Linie Appenzell-Gais-St.Gallen-Trogen.

Bauherr Ruedi Ulmann verweist abschliessend darauf, dass derzeit eine Strategie erarbeitet wird, wie der Langsamverkehr in Zukunft aussehen soll. Er wird den Grossen Rat zu gegebener Zeit über den aktuellen Stand informieren.

2. Strassenbauvorhaben (S. 4 und 5)

Keine Bemerkungen.

3. Langsamverkehr (S. 6 - 9)

Keine Bemerkungen.

4. Anhang (S. 10)

Keine Bemerkungen.

Detailberatung zur Teilanpassung Verkehr: Ausgewählte Objektblätter

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat genehmigt die Revision des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung und Teilanpassung Verkehr.

das Ehepaar und bei den Geburten die Eltern, ihr Einverständnis dafür geben. Im Weiteren dürften die Publikationen im Internet künftig nur noch für eine begrenzte Zeit veröffentlicht werden. Dies muss mit den Betreibern von Internetportalen, zum Beispiel Appenzell24, noch abgesprochen werden. Im Appenzeller Volksfreund können die Zivilstandsfälle wie bisher veröffentlicht werden. Da das Zivilstandsamt bereits am 1. Juli 2017 keine Publikationen mehr machen darf, wird diese Woche die letzte Zivilstandsmeldung seitens des Zivilstandsamts vorgenommen. Danach würden die Meldungen durch die Einwohnerkontrolle besorgt. Den von Grossrätin Angela Koller angesprochenen Punkt zur Streichung von Art. 23 nimmt Landesfährnich Martin Bürki zur Prüfung entgegen.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die Standeskommission die Absicht des Bundesrats, künftig die Publikation von Zivilstandsfällen zu untersagen, mit Unverständnis zur Kenntnis genommen hat. Die Standeskommission hat denn auch bereits in der Vernehmlassung an den Bund ihre ablehnende Haltung zum Verbot der Publikation von Zivilstandsfällen deutlich gemacht. Sie ging damals davon aus, dass diese Meinung von einer Mehrheit der Kantone geteilt wird, musste dann aber zur Kenntnis nehmen, dass von den Kantonen neben Appenzell I.Rh. einzig die Kantone Aargau und Luzern die Aufhebung abgelehnt haben. Genf und Tessin lehnten diese teilweise ab. Alle anderen Kantone haben der Aufhebung stillschweigend oder ausdrücklich zugestimmt. Es stellt sich für Landammann Daniel Fässler nun die Frage, wie das Interesse der Bevölkerung, auch künftig die Informationen über die Zivilstandsfälle zu erhalten, abgedeckt werden kann. Wie bereits von Landesfährnich Martin Bürki bestätigt, wurde die Angelegenheit bereits an die Hand genommen und zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten eine Vorprüfung durchgeführt. Wie Grossrätin Angela Koller bereits erwähnt hat, können die Kantone eine Veröffentlichung auf der Grundlage der Eintragungen im Einwohnerregister vorsehen. Es wäre also nicht zielführend, wenn der Grosse Rat heute auf die vorgeschlagene Revision der Zivilstandsverordnung nicht eintreten oder dieses zurückweisen würde. Wenn die Veröffentlichung der Zivilstandsfälle weiterhin gewünscht wird, ist eine neue gesetzliche Grundlage notwendig. Bisher bildete die Zivilstandsverordnung des Bundes die gesetzliche Grundlage, während in der kantonalen Verordnung die Ausführungsbestimmungen erlassen wurden. Diese Grundlage fällt am 1. Juli dahin. Landammann Daniel Fässler geht aber davon aus, dass das Anliegen in der laufenden Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch aufgenommen werden kann. Diese soll wenn möglich der Landsgemeinde 2018 vorgelegt werden, wobei der Zeitplan etwas eng sein wird. Die Standeskommission ist bestrebt, möglichst schnell eine gute Lösung zu finden.

Grossrätin Angela Koller ersucht die Standeskommission darum zu prüfen, ob die neue Verankerung der Publikationsmöglichkeit nicht in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vorgenommen werden könnte. Sie ist sich bewusst, dass eine Aufnahme im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch sicher korrekt wäre. Dieser Erlass weise allerdings insgesamt einen grossen Revisionsbedarf auf, weshalb die Zeit wahrscheinlich nicht ausreiche, um diese Revision sauber vorzubereiten und der Landsgemeinde 2018 zu unterbreiten. Zu der von ihr angeregten Aufhebung von Art. 23 schlägt sie vor, die Frage auf eine zweite Lesung hin zu überprüfen.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, führt verschiedene Punkte auf, welche bei einer Publikation der Zivilstandsfälle durch die Einwohnerkontrolle zu beachten wären. Die erforderlichen Arbeiten wären ihrer Meinung nach für das Amt sehr aufwendig. So müsste pro Fall von einem Zeitaufwand von etwa zehn Minuten ausgegangen werden. Ausserdem würde sich bei einer Meldung durch die Einwohnerkontrolle eine zeitliche Verzögerung ergeben. Die Zivilstandsereignisse könnten teilweise erst etwa vier Wochen später veröffentlicht werden, was ihrer Meinung nach nicht mehr zeitgemäss ist. Sie könnte sich als alternative Lösung vorstellen, dass die interessierten Medien ein Tool einrichten, in welchem die betroffenen Personen die Geburt ihres Kindes, ihre Heirat, die Scheidung, die eingetragene Partnerschaft oder den Todesfall eines Familienmitglieds eintragen könnten. Dies würde ihrer Meinung nach die Amtsstellen und damit die kantonale Verwaltung wesentlich entlasten.

Landesfähnrich Martin Bürki bestätigt die Ausführungen von Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, dass der Zeitaufwand pro Erfassung eines Zivilstandsfalls acht bis zehn Minuten ausmachen wird. Zu der angesprochenen langen Zeitdauer bis zur Veröffentlichung, beispielsweise einer Geburt, führt Landesfähnrich Martin Bürki aus, dass dies insbesondere von der Meldung des jeweiligen Spitals abhängt. So dauert die Meldung einer Geburt beim Spital Herisau etwa fünf Tage, während die Meldung vom Kantonsspital St.Gallen zehn bis achtzehn Tage dauert. Diese Zeitfaktoren können nicht beeinflusst werden. Die Einwohnerkontrolle wird aber bestrebt sein, die Publikationen so schnell als möglich vorzunehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aber nicht genau gesagt werden, wie die zeitlichen Verhältnisse genau aussehen werden.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, teilt die von Grossrätin Barbara Fässler-Zeller geäusserten Bedenken, dass die Zeitdauer bis zur Veröffentlichung eines Zivilstandsereignisses künftig zu lang sein wird. Er ist sich bewusst, dass es für gewisse Personen von Bedeutung ist, dass diese Publikationen auch weiterhin erfolgen und die Zivilstandsnachrichten von vielen Personen mit Interesse gelesen werden. Andererseits geht er davon aus, dass diese schon nach kurzer Zeit auch wieder vergessen sind. Man muss sich auch bewusst sein, dass die Familie und die nahen Bekannten über die Zivilstandsereignisse auf anderem Wege informiert werden. Grossrat Franz Fässler befürchtet, dass eine Abwicklung der Publikationen über die Einwohnerkontrolle den Verwaltungsaufwand unnötig erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die Publikationen erst etwa acht Wochen nach dem Ereignis vorgenommen werden können, sodass sie in vielen Fällen schon längst nicht mehr von Interesse sind. Er kann damit leben, dass künftig auf die Publikation der Zivilstandsereignisse verzichtet wird, nicht zuletzt, um einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, möchte beliebt machen, das Angebot von Landesfähnrich Martin Bürki, künftig die Zivilstandsfälle über die Einwohnerkontrolle publizieren zu lassen, anzunehmen. Er gibt Grossrätin Barbara Fässler-Zeller recht, dass, wenn immer möglich, auf einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verzichtet werden soll. Im vorliegenden Fall wird allerdings nach seiner Meinung kein zusätzlicher Aufwand entstehen, da bloss eine Verschiebung der Aufgabe vom Zivilstandsamt zur Einwohnerkontrolle erfolgt. Er unterstützt das Vorhaben von Landesfähnrich Martin Bürki und erachtet es für wichtig, dass die Zivilstandsereignisse auch in Zukunft publiziert werden.

Diesem Votum hält Grossrätin Barbara Fässler-Zeller entgegen, dass durch die neue Lösung keine Entlastung des Zivilstandsamts stattfindet, sondern eine wesentliche Mehrbelastung für die Einwohnerkontrolle vorgenommen wird. Eine solche Mehrbelastung ist aus ihrer Sicht nicht richtig, da die Einwohnerkontrolle bereits jetzt arbeitsmässig ausgelastet ist.

Landesfähnrich Martin Bürki betont noch einmal, dass der Zeitaufwand pro Zivilstandsfall acht bis zehn Minuten ausmachen wird. Er informiert bei dieser Gelegenheit darüber, dass vom Bund her in den nächsten Jahren mehrere zusätzliche Aufgaben auf die Verwaltungspolizei, welche auch die Einwohnerkontrolle umfasst, zukommen werden. Die Verwaltungspolizei wird nicht in der Lage sein, mit dem aktuellen Stellenetat all diese Aufgaben zu erfüllen. Die Situation muss dann überprüft werden. Die zusätzlichen Aufgaben durch die Publikation der Zivilstandsfälle haben jedoch keinen Einfluss auf den Stellenetat. Abschliessend erinnert Landesfähnrich Martin Bürki den Grossen Rat daran, dass es heute lediglich um die Verabschiedung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Zivilstandsverordnung geht. Er ersucht den Grossen Rat, auf das Geschäft einzutreten und dieses gemäss Vorschlag der Standeskommission zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 4

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV) wie vorgelegt gut.

Im Anschluss an die Abstimmung führt Landesfährnich Martin Bürki aus, dass er den von Grossrätin Angela Koller gemachten Antrag um Streichung von Art. 23 zur Prüfung entgegennimmt. Eine allfällige Vorlage würde dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)

17/1/2017 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt in seinem Einführungsvotum aus, dass der vorliegende Grossratsbeschluss aufgrund einer Revision des Schulgesetzes, welche an der diesjährigen Landsgemeinde 2017 angenommen wurde, erstellt wurde. Nachdem am 21. Mai 2017 die Bezirks- und die Schulbürgerinnen und -bürger von Oberegg einer Fusion des Bezirks und der Schulgemeinde Oberegg zugestimmt haben, ist die Revision der Schulverordnung umgehend vorzunehmen. Im Weiteren erläutert Grossrat Herbert Wyss die Anpassungen zu den einzelnen Artikeln.

Im Rahmen der Diskussion zum Eintreten ergreift Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, das Wort. Er bezieht sich auf den zu revidierenden Art. 23. Abs. 2 dieser Bestimmung soll neu wie folgt lauten: „Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, ist für die Schule eine eigene Rechnung zu führen.“ Bereits im Rahmen des Zusammenschlussprozesses habe sich die Frage gestellt, was unter einer eigenen Rechnung zu verstehen ist und weshalb es für einen Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen habe, überhaupt eine andere, spezielle Anforderung zur Rechnungslegung geben soll. Die Botschaft zum Grossratsbeschluss führt dazu lediglich aus, dass es richtig erscheint, wenn die Kosten für die Schule separat ausgewiesen werden. Ausserdem wird weiter ausgeführt, dass keine separate Erfolgsrechnung und Bilanz notwendig sind. Aufgrund dieser Ausführungen in der Botschaft und dem Wortlaut in der Schulverordnung ist seiner Ansicht nach nicht klar, wie Abs. 2 zu verstehen ist. Im Weiteren informiert Grossrat Hannes Bruderer darüber, welches Vorgehen nach dem Zusammenschluss in Oberegg in Bezug auf die Rechnungsführung geplant ist. So wird die Rechnungsführung der Schule nur als Kontengruppe in der Bezirksrechnung erscheinen. Liegenschaften oder Vermögenswerte gehen an den Bezirk über und werden dort bilanziert. Ab 2018 wird Oberegg nur noch einen Steuerfuss und damit ein Steuerekonto haben, welches alle Einnahmen ausweist. Da die Schule ab diesem Zeitpunkt keine eigenen Steuern mehr erhält, kann auch kein eigener Erfolg mehr ausgewiesen werden, und es wird auch keine eigene Bilanz mehr geben. Mit dieser Rechnungslegung müsste der Bezirk Oberegg bewusst auf allfällige Härtefallbeiträge, für deren Erhalt eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz vorgelegt werden müssen, verzichten.

Für Grossrat Hannes Bruderer ergeben sich zu Art. 23 Abs. 2 zwei Möglichkeiten. Bevor er aber einen entsprechenden Antrag in der Detailberatung stellen wird, ersucht er um Klärung folgender zwei Fragen:

1. Warum braucht es den besagten Vermerk für einen Bezirk überhaupt, der sowieso die Rechte und Pflichten der Schule übernimmt wie bisher? Kann man ihn nicht einfach weglassen?
2. Möchte an dieser Bestimmung festgehalten werden, wäre nicht eine Präzisierung gemäss den Ausführungen in der Botschaft zwingend, damit klar ist, wo welche Anforderungen bestehen?

Abschliessend schlägt er vor, das Geschäft einer zweiten Lesung zu unterziehen. Damit könnte die Formulierung abschliessend ausgearbeitet werden, und zusätzlich würde in Oberegg der erste Budgetprozess über die Bühne gehen, aus dem sich allenfalls noch weitere Erkenntnisse ergeben werden.

Landammann Roland Inauen bestätigt zuhanden von Grossrat Hannes Bruderer, dass der Bezirk Oberegg die Arbeiten im Rahmen der Fusion korrekt erfüllt. Die geschilderte Abwicklung in Oberegg entspricht dem Vorgehen, welches im Rahmen von Art. 23 Abs. 2 vorgesehen ist. Die Bestimmung muss aber zwingend im Kontext mit dem bereits bestehenden Abs. 1 gesehen

werden. Abs. 1 lautet nämlich wie folgt: „Bestehen in einer Schulgemeinden nebst dem Kindergarten und der Primarschule noch andere Schultypen, ist dafür getrennt wie folgt Rechnung zu führen: a) Vorschulklasse, Einführungsklasse und Kleinklassen, b) Realschule, c) Sekundarschule.“

Wie bisher soll auch in Zukunft Art. 23 Abs. 1 so nachgekommen werden, dass die entsprechenden Kosten separat ausgewiesen werden müssen. Dies wird in Obereggen bereits so gemacht und wird auch weiterhin so gemacht werden. Sollte aber eine Schulgemeinde von einem Bezirk übernommen werden, welche über keine Oberstufe, Vorschulklassen, Einführungsklassen oder Kleinklassen verfügt, dann kommt Abs. 2 von Art. 23 zum Tragen. Mit dieser neuen Bestimmung möchte man bei der Übernahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk dem Bürger für die Schule ebenfalls eine getrennte Rechnung vorweisen können. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Kosten für die Schule höchstwahrscheinlich den grössten Ausgabenposten ausmachen werden. Eine Bilanz ist dabei allerdings nicht notwendig. Eine Bilanz muss nur dann erstellt werden, wenn Härtefallausgleichsbeiträge des Kantons erwartet werden. Im Prinzip regelt Abs. 1 von Art. 23 für den Bezirk Obereggen bereits das Notwendige.

Art. 23 Abs. 2 verlangt nicht, dass zwei separate Rechnungen für die Schule und den Bezirk geführt werden. Mit der Regelung möchte man nur erreichen, dass die Kosten für die Schule in der Bezirksrechnung ausgewiesen werden. Dies ist im Bezirk Obereggen bereits so vorgesehen. Er schlägt deshalb vor, in Analogie zu Art. 23 Abs. 1 den Abs. 2 wie folgt zu ändern: „Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, ist für die Schule eine getrennte Rechnung zu führen.“

In Ergänzung zu den Ausführungen von Landammann Roland Inauen führt Säckelmeister Thomas Rechsteiner aus, dass man unter dem Begriff einer eigenen Rechnung grundsätzlich eine separate Rechnung mit einer eigenen Erfolgsrechnung und Bilanz versteht. Wie es Landammann Roland Inauen bereits erwähnt hat und wie es auch die Marginalien von Art. 23 aussagt, geht es hier aber um eine getrennte Rechnungsführung. Säckelmeister Thomas Rechsteiner macht Grossrat Hannes Bruderer zudem darauf aufmerksam, dass sich der Bezirk Obereggen mit seinem Vorgehen Härtefallausgleichsbeiträgen nicht für ewig verschliesst. Mit der vorliegenden Revision der Schulverordnung geht auch eine Änderung von Art. 8 der Finanzausgleichsverordnung einher, welcher mit einem Abs. 4 ergänzt werden soll, der regelt, dass Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, nur dann ein Härtefallbeitrag für den Schulbereich gewährt werden kann, wenn für die betreffende Berechnungsperiode eine eigene Schulrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz besteht. Das bedeutet, dass nur für die Zeitdauer, für welche Härtefallbeiträge eingefordert werden möchten, eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz geführt werden müssten.

Eintreten wird beschlossen

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

Ziffer III

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt den Antrag, Art. 15 lit. b und c wie bisher zu belassen. Die Kompetenz der Standeskommission soll weiterhin für Beiträge zwischen Fr. 125'000.-- und Fr. 250'000.-- gelten, und der Grosse Rat soll auch künftig für darüber liegende Beiträge zuständig sein. Sie begründet ihren Antrag damit, dass es sich bei Art. 15 nicht um eine Ausgabenkompetenz für kantonale Ausgaben im engeren Sinne, sondern um Beiträge an ein anderes Gemeinwesen handelt. Im Grundsatz sollte eigentlich jedes Gemeinwesen seine Ausgaben aus seinem eigenen Steuersubstrat finanzieren. Werden nun aber kantonale Beiträge von über

Fr. 250'000.-- an ein anderes Gemeinwesen geleistet, wäre es ihrer Meinung nach sicher von Vorteil, wenn ein solcher Entscheid breit abgestützt und durch einen Grossratsbeschluss vorgenommen würde. Sie beantragt deshalb die Beibehaltung der heute geltenden Regelung und die Ablehnung des Änderungsantrags der Standeskommission.

Landammann Roland Inauen führt aus, dass dieser Antrag von Grossrätin Angela Koller bereits im Rahmen der Beratung des Geschäfts in der SoKo eingehend diskutiert worden ist. In inhaltlicher Hinsicht verweist er darauf, dass die Landsgemeinde 2014 einer Änderung von Art. 7ter der Kantonsverfassung zugestimmt hat, gemäss welchem die Ausgabenkompetenz neu geregelt wurde. Die Standeskommission kann seither über Ausgaben bis Fr. 500'000.-- beschliessen, die Kompetenz des Grossen Rates liegt bei Fr. 500'000.-- bis Fr. 1 Mio. und für darüber liegende Beträge ist die Landsgemeinde zuständig. Seiner Meinung nach macht es absolut keinen Sinn, wenn nun in einzelnen Gesetzen wieder neue, abweichende Finanzkompetenzen festgelegt werden. Im Weiteren führt er an, dass die Frage der Schulraumsubventionen vor einem Jahr im Grossen Rat ausführlich beraten wurde. Dieser Entscheid des Grossen Rates sollte seiner Meinung nach akzeptiert werden. Zu beachten ist auch, dass bei Schulraumsubventionen der Grosse Rat, die Standeskommission wie auch die Landesschulkommission keinen grossen Spielraum haben. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Schulraumsubvention gegeben sind, muss ein Beitrag geleistet werden, und es besteht rechtlich ein durchsetzbarer Anspruch für solche Subventionen. Wenn also die Bedürfnisse für die betroffene Schulgemeinde ausgewiesen sind, so kann diese einen ablehnenden Entscheid des Grossen Rates, der Standeskommission oder der Landesschulkommission beim Verwaltungsgericht anfechten. Abschliessend hält Landammann Roland Inauen fest, dass, falls tatsächlich Schulpolitik betrieben werden möchte, der Weg über eine Initiative zu wählen ist, um sich gegen solche Schulraumsubventionen zu wehren. Nach seiner Meinung ist es absolut richtig, die Finanzkompetenzen dem geltenden Art. 7ter der Kantonsverfassung anzupassen.

Grossrätin Angela Koller entgegnet, dass sie mit ihrem Antrag in keiner Weise den Anspruch der Schulgemeinden auf solche Subventionen in Frage stellt. Es geht ihr alleine darum, welches Organ bis zu welchem Betrag über Finanzentscheide beschliessen kann. Sie setzt sich mit ihrem Antrag für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ein, welche sich in den vergangenen Jahren bewährt hat. Sie erachtet es als ihr Recht, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, bezieht sich auf Seite 2 der Botschaft, in welcher ausgeführt wird, dass mit der Revision von Art. 15 der Schulverordnung eine Anpassung an die bestehende Finanzkompetenz in Art. 7ter der Kantonsverfassung vorgenommen werden soll. Er kann diese Angleichung nachvollziehen und unterstützt den Antrag der Standeskommission.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 15 ab.

Ziffer IV

Grossrat Hannes Bruderer, Obereggen, stellt zu Art. 23 Abs. 2 folgenden Antrag:

„Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, ist für die Schule eine getrennte Rechnung zu führen.“

Grossrat Matthias Rhiner, Obereggen, ist der Meinung, dass die Ausformulierung von Art. 23 Abs. 2 etwas detaillierter sein sollte, damit eine klare Regelung besteht. So könnte beispielsweise ausgeführt werden, dass die Erträge und Kosten der Schule in der Bezirksrechnung transparent und explizit auszuweisen sind. Über das genaue Wording könne sicher noch diskutiert werden. Seiner Meinung nach ergeben sich mit dem Ausdruck „getrennte Rechnung“ ähnliche Auslegungsprobleme wie mit dem Begriff „eigene Rechnung“.

Landammann Roland Inauen führt aus, dass der Antrag von Grossrat Hannes Bruderer zu Art. 23 Abs. 2 mit dem Wort „getrennt“ sprachlich und inhaltlich dem bisherigen Art. 23 entspricht, welcher neu zu Art. 23 Abs. 1 wird.

Grossrat Ueli Manser kann die Bedenken von Grossrat Matthias Rhiner nachvollziehen und schlägt folgenden neuen Wortlaut für Art. 23 Abs. 2 vor:

„²Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, sind in der Bezirksrechnung die Ausgaben im Zusammenhang mit der Schule separat auszuweisen.“

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass Art. 23 unter dem Titel „VI. Übrige Beiträge“ aufgeführt wird. Falls also ein Bezirk Beiträge für die Schule erhältlich machen möchte, so hat er dies nachvollziehbar zu belegen. Wie Landammann Roland Inauen bereits erwähnt hat, gelangt in Art. 23 Abs. 1 die Formulierung „getrennte Rechnung“ bereits zur Anwendung. Diese Bestimmung wurde beispielsweise von den Schulgemeinden Appenzell und Obereggen bereits bisher so angewendet. Er vertritt die Meinung, dass die Formulierung der „getrennten Rechnung“ grundsätzlich ausreicht.

Landammann Daniel Fässler macht dem Grossen Rat beliebt, eine zweite Lesung durchzuführen, damit die Ständekommission auf die zweite Lesung hin das Wording überprüfen und dem Grossen Rat aufgrund der eben geführten Diskussion einen abschliessenden Vorschlag zu Art. 23 unterbreiten kann.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden.

Ziffer V - VII

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV) in erster Lesung gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18/1/2017 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Manser, Mitglied ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki

Grossrat Josef Manser, Mitglied der ReKo, führt in seinem Eintretensvotum aus, dass der Anlass für die Revision der kantonalen Einführungsverordnung in einer Änderung des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe liegt. So schreibt dieses neu vor, dass bei Nichtbezahlung der Abgabe nach der ersten Mahnung direkt die Betreuung eingeleitet werden kann. Damit wird die Rechtsgrundlage für eine zweite Mahnung, wie sie bisher in Art. 5 der kantonalen Einführungsverordnung vorgesehen ist, hinfällig. Art. 5 soll deshalb gestrichen werden. Bei dieser Gelegenheit sollen noch zwei weitere Anpassungen bezüglich des Einzugs des Wehrpflichtersatzes und der Registerführung vorgenommen werden. Grundsätzlich soll das Kreiskommando für die Wehrpflichtersatzverwaltung zuständig sein, die Standeskommission kann aber die Registerführung, die Veranlagung und den Bezug des Ersatzes einer anderen Stelle übertragen. Die ReKo unterstützt die vorgelegte Revisionsvorlage vollumfänglich.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - III

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe wie vorgelegt gutgeheissen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

11. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrätin Angela Koller, Rüte, kommt auf eine Medienmitteilung der Standeskommission vom 30. Mai 2017 zu sprechen, in welcher über den Abschluss eines Vertrags mit dem Kanton Appenzell A.Rh. über die gemeinsame Organisation des Pikettdienstes der Staatsanwaltschaft informiert wurde. Der Vertrag sieht vor, dass ab dem 1. Juni 2017 ein gemeinsamer Pool für den Wochenendpikettdienst der Staatsanwaltschaft sowie der Jugendanwaltschaft gebildet wird. Dies bedeutet, dass jeweils von Freitag, 17.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt aus dem Kanton Appenzell A.Rh. oder dem Kanton Appenzell I.Rh. für beide Kantone Pikettdienst leistet. Grossrätin Angela Koller ist der Meinung, dass ein Vertrag zwischen zwei Kantonen eine interkantonale, öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist und auch als Konkordat bezeichnet wird. Gemäss Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung beschliesst der Grosse Rat über den Abschluss und den Beitritt zu einem Konkordat. Für sie stellt sich deshalb die Frage, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung die Standeskommission den besagten Vertrag selbständig abgeschlossen hat.

Da mit dem Abschluss der Vereinbarung auch Staatshaftungsfälle eintreten können und zudem auch personalrechtliche Belange tangiert werden, stellen sich für sie noch folgende Fragen:

- Unterstehen die Ausserrhoder Staatsanwälte in ihrer Funktion als ausserordentliche Staatsanwälte dem Personalrecht des Kantons Appenzell I.Rh.?
- Haftet also der Kanton Appenzell I.Rh. für Schäden, den ein Staatsanwalt aus Appenzell A.Rh. während des Pikettdienstes im Kanton Appenzell I.Rh. verursacht und umgekehrt der Kanton Appenzell A.Rh. für Schäden, die ein Staatsanwalt aus Appenzell I.Rh. im Kanton Appenzell A.Rh. verursacht?
- Haben die Kantone in der Vereinbarung Regelungen für einen allfälligen Haftungsfall getroffen?
- Wenn nun eine Ausserrhoder Staatsanwältin während eines Piketteinsatzes im Kanton Appenzell I.Rh. in ihrer Funktion als ausserordentliche Staatsanwältin von Appenzell I.Rh. verunfallt, untersteht sie dem Personalrecht von Appenzell I.Rh. und kommen diese Regelungen und Versicherungsleistungen zum Zuge, oder haben die beiden Kantone im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen?
- Wie verträgt es sich damit, wenn ausgerechnet staatsanwaltliche Aufgaben aus der Hand gegeben werden?

Landesfährnich Martin Bürki informiert, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für alle Einsätze, auch jene im jeweils anderen Kanton dem Personalrecht des Anstellungskantons unterstehen. Die fünf Staatsanwälte aus dem Kanton Appenzell A.Rh. sind von der Standeskommission als ausserordentliche Staatsanwälte für den Kanton Appenzell I.Rh. gewählt worden, dasselbe gilt für die beiden Innerrhoder Staatsanwälte im Kanton Appenzell A.Rh.

Im Weiteren bestätigt Landesfährnich Martin Bürki, dass der Pikettdienst für die Staatsanwaltschaft jeweils am Freitag um 17.00 Uhr beginnt und am Montag um 8.00 Uhr endet. Der Staatsanwalt und die Staatsanwältin, die den Piketteinsatz leisten, nehmen grundsätzlich den Fall nur auf und geben Anweisungen, was zu machen ist. Der Fall selber wird dann von jener Staatsanwaltschaft bearbeitet, dessen Hoheitsgebiet er betrifft. Am Montagmorgen werden daher die Fälle an die jeweiligen Staatsanwaltschaften übergeben. Der Pikettdienst leistende Staatsanwalt wird also nur den Fall aufnehmen und die ersten Anweisun-

gen erteilen. Der Fall selber wird dann vom jeweiligen Staatsanwalt, auf dessen Hoheitsgebiet der Fall liegt, bearbeitet. Mit dieser Lösung für den Pikettdienst kann eine Entlastung für die Staatsanwaltschaft erreicht werden. Die Entschädigung für die Piketteinsätze erfolgt nach den jeweiligen Anstellungsbedingungen und den Personalrechten der Kantone.

Landammann Daniel Fässler betont, dass im Falle der Piketteinsätze für die Staatsanwaltschaft eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. sinnvoll ist. Eine ähnliche Zusammenarbeit besteht beispielsweise auch im Veterinärbereich und beim Arbeitsinspektorat. Die Kantonsverfassung weist die Beschlussfassung über Konkordate dem Grossen Rat zu. Nach Ansicht der Standeskommission ist allerdings eine Verwaltungsvereinbarung, wie sie für den Pikettdienst der Staatsanwaltschaften abgeschlossen wurde, nicht ein Konkordat. Zwar enthält die Kantonsverfassung keine ausdrückliche Regelung zu Verwaltungsvereinbarungen, die Standeskommission ist aber der Auffassung, dass sie gestützt auf die allgemeine Vollzugskompetenz für den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen zuständig ist.

Grossrätin Angela Koller vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Standeskommission mangels einer gesetzlichen Grundlage keine Kompetenz hat, eine interkantonale Vereinbarung abzuschliessen. Im Weiteren ist für Grossrätin Angela Koller die Frage der Staatshaftung nicht geregelt. Diese Frage ist für sie noch nicht beantwortet. Sie wäre deshalb dankbar, wenn diese zwei Punkte noch näher abgeklärt werden könnten.

Zur Frage der Einsetzung von ausserordentlichen Staatsanwälten führt Grossrätin Angela Koller aus, dass ihrer Meinung nach ausserordentliche Staatsanwälte insbesondere bei Fällen von Befangenheit des Staatsanwalts zum Zuge kommen oder bei einem grossen Fall, in welchem die personellen Ressourcen fehlen. Ein Pikettdienst ist ihrer Meinung nach ein Fall, der regelmässig eintritt.

- Grossrat Ueli Manser, Schwende, kommt auf den Entscheid der Landsgemeinde vom 30. April 2017 zurück, mit welchem ein Rahmenkredit für das Hallenbad beschlossen wurde. Er stellt fest, dass bis heute in der Zeitung noch kein Inserat für eine Ausschreibung für einen Architekturwettbewerb aufgeschaltet wurde. Er möchte deshalb von Bauherr Ruedi Ulmann wissen, was seit der Landsgemeinde in Sachen Neubau Hallenbad unternommen wurde und wie der Zeitplan für das weitere Vorgehen aussieht.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass die Arbeiten für den Bau des neuen Hallenbades plangemäss laufen. So wurde eine Jury eingesetzt, weiter wurde der Auftrag für die Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms erteilt. Dieses liegt nun vor. Sofern die Standeskommission dem Wettbewerbsprogramm zustimmt, kann das Bau- und Umweltdepartement das Projekt schon bald im Präqualifikationsverfahren ausschreiben. Es ist geplant, dass die eingegangenen Bewerbungen im Spätsommer von der Jury bewertet werden. In der Folge sollen etwa acht bis zehn Architekturbüros für die Ausarbeitung eines Wettbewerbsprojekts eingeladen werden. Im Januar 2018 sollen die ersten Jurierungen durchgeführt werden, sodass man in etwa im Mai 2018 soweit ist, das Siegerprojekt vorzustellen.

- Grossrätin Sonja Spirig Pfeiffer, Oberegg, kommt auf die Erneuerungs- und Bestätigungswahlen unter Traktandum 5 zurück. Aufgrund der heute entstandenen Situation in Bezug auf die Neuwahlen in die Landesschulkommission ersucht sie die Standeskommission, die Vorgehensweise und die Prozessabläufe bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für kantonale Kommissionen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements zu überdenken. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu überprüfen, wann und in welcher Form ein Wahlvorschlag der Standeskommission an den Grossen Rat kommuniziert werden soll. Ausserdem ist zu überlegen, welche Profilanforderungen und Kompetenzen an eine mögliche Kandidatin oder einen möglichen Kandidaten wünschenswert sind und in welcher Form dies dem Grossen Rat mitgeteilt wird. Es stellt sich überdies die Frage, welche Informati-

onsquellen bei der Suche nach möglichen Kandidatinnen und Kandidaten zum Tragen kommen und wie ein Bezirk dabei miteinbezogen wird, insbesondere wenn eine Bezirksangehörigkeit wünschenswert ist. Es ist zudem festzulegen, wann und in welcher Form die Wahlvorschläge seitens der Standeskommission an den Grossen Rat kommuniziert werden sollen. Sie ersucht die Standeskommission um Beantwortung dieser Fragen im Rahmen einer der nächsten Sessionen.

Landammann Daniel Fässler ist nicht bereit, diesen Auftrag von Grossrätin Sonja Spirig Pfeiffer entgegenzunehmen. In den vergangenen neun Jahren, in denen er in der Standeskommission tätig ist, hat sich seines Wissens noch nie eine ähnliche Situation wie heute ergeben. Eine solche Diskussion, wie sie heute geführt wurde, ist aber seiner Meinung nach durchaus legitim. Der Grosse Rat hat heute einen Mehrheitsentscheid gefällt, welcher von der Standeskommission akzeptiert wird. Er möchte aber verhindern, dass die Standeskommission eine Präqualifikation machen muss und der Grosse Rat der Standeskommission ein entsprechendes Anforderungsprofil vorschreibt. Es ist die Aufgabe der Standeskommission, dem Grossen Rat Wahlvorschläge zu unterbreiten. Dies wird von der Standeskommission nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Die Wahlvorschläge werden eingehend diskutiert, bevor sie dem Grossen Rat unterbreitet werden. Er möchte das Verfahren nicht verkomplizieren. Zum Vorschlag von Grossrätin Sonja Spirig Pfeiffer, dass ein Standortbezirk im Voraus angehört wird, führt er an, dass dies nur dann möglich ist, wenn ein Bezirk einen Vertretungsanspruch hat, welcher in einem Gesetz oder einer Verordnung festgelegt ist. Bei der heutigen Wahl in die Landesschulkommission bestand allerdings kein gesetzlicher Anspruch auf den Einsitz eines Mitglieds aus dem Bezirk Oberegg.

Aufgrund dieser Ausführungen von Landammann Daniel Fässler und der Nichtannahme ihres Antrags stellt Grossrätin Sonja Spirig Pfeiffer den Antrag, dass die Standeskommission ihr Anliegen prüft. Der Grosse Rat hat entsprechend über diesen Antrag abzustimmen.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat gegen den Antrag von Grossrätin Sonja Spirig Pfeiffer aus.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterbreitet im Nachgang zu dieser Abstimmung zuhanden der Standeskommission den Wunsch, dass die vorgeschlagenen Kandidaten dem Grossen Rat vorgängig in schriftlicher Form vorgestellt werden. Damit könnte sich der Grosse Rat besser ein Bild über die zu wählende Person machen. Sie ersucht die Standeskommission, diesen Auftrag entgegenzunehmen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, unterstützt das Anliegen von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler. Seines Erachtens ist es absolut zeitgemäss, dass die Kandidaten vorgängig in schriftlicher Form dem Grossen Rat vorgestellt werden. Zusätzlich zur schriftlichen Vorstellung wünscht er auch noch ein Foto des jeweiligen Kandidaten oder der jeweiligen Kandidatin.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die Standeskommission diese Frage bereits anlässlich ihrer letzten Sitzung beraten hat. Sie hat sich darüber unterhalten, ob solche Lebensläufe der Kandidaten bereits zuhanden der heutigen Session hätten abgegeben werden können. Sie hat aufgrund der kurzen Zeitdauer aber beschlossen, darauf zu verzichten, nicht zuletzt deshalb, weil für das vorgeschlagene Vorgehen die Zustimmung der betroffenen Personen notwendig ist. Landammann Daniel Fässler nimmt das Anliegen von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aber zuhanden der Standeskommission entgegen. Er kann nachvollziehen, dass ein gewisses Informationsbedürfnis besteht. Für ihn stellt sich aber noch die Frage, wie im Gegenzug mit den Wahlvorschlägen aus dem Grossen Rat vorgegangen werden soll. Soll für diese Vorschläge auch verlangt werden, dass diese vorgängig schriftlich eingereicht werden und entsprechende Lebensläufe erstellt werden? Die Standeskommission wird sich der Sache annehmen.

- Grossrat Urs Hofstetter, Schwende, teilt mit, der Bezirksrat Schwende habe mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 an das Landesbauamt auf die spezielle Situation bei der Weissbadbrücke hingewiesen. Der Bezirksrat sieht dort vor allem für Fussgänger einen dringenden Handlungsbedarf. Der Bezirksrat ist der Meinung, dass jetzt der richtige Zeitpunkt wäre, um die Verbindung - insbesondere für die Fussgänger - zu verbessern. Er hat in seinem Schreiben klar aufgezeigt, wie eng die Platzverhältnisse für die Fussgänger und den Strassenverkehr sind. Hinzu kommt, dass sich im Moment das neue Hotel bei der Weissbadbrücke im Bau befindet und die Bauarbeiten an den Bachverbauungen auch immer näher zur Brücke rücken. Grossrat Urs Hofstetter macht darauf aufmerksam, dass der Bezirksrat Schwende bis zum heutigen Zeitpunkt keine Stellungnahme seitens des Kantons erhalten hat. Er ersucht deshalb Bauherr Ruedi Ulmann, sich der Angelegenheit möglichst schnell anzunehmen.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass er vom Anliegen des Bezirkrats Schwende Kenntnis hat. Im Zusammenhang mit dem laufenden Hochwasserbauprojekt in Weissbad wurden die Brücken ebenfalls überprüft, und es wurde eine Begehung gemacht. Man gelangte zum Schluss, dass man vorerst das Wasserbauprojekt zu Ende führt und die Brücken erst in einem zweiten Schritt beurteilt werden sollen.

Er bestätigt, dass die Weissbadbrücke früher schon einmal Gegenstand einer Begehung war. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der Prüfung einer allfälligen Umfahrungsmöglichkeit, damit dieser Knotenpunkt entschärft werden kann. Bereits damals wurde festgestellt, dass bei dieser Brücke für die nächsten 30 Jahre keine Sanierungsnotwendigkeit besteht. Ausserdem wirkt die Brücke mit der darauffolgenden Kurve auch ein Stück weit verkehrsberuhigend. Er bestätigt aber, dass die Strassenbauverantwortlichen über das Anliegen des Bezirkrats Schwende in Kenntnis gesetzt wurden. Als denkbare Option steht das Anbringen eines Fussgängerstegs im Raum. Aufgrund der Gefahrensituation müsste dieser aber flussabwärts nach der Brücke erstellt werden. Dies wird dem Bezirksrat Schwende in einem Schreiben so mitgeteilt.

- Grossratspräsident Sepp Neff lädt den Grossen Rat namens des Bezirkrats Schlatt-Haslen zur Grossratspräsidentenfeier in Haslen ein.

Appenzell, 22. August 2017

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV)**

vom 26. Juni 2017

Der Grosse des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Zivilstandsverordnung vom 30. November 1987,

beschliesst:

I.

Art. 13, 14 und 16 werden aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den
1. Juli 2017 in Kraft.

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Einführungsverordnung zum Bundes-
gesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EV WPEG)**

vom 26. Juni 2017

Der Grosse des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 28. Oktober 1996,

beschliesst:

I.

Art. 1 lautet neu:

¹Das Kreiskommando ist die kantonale Wehrpflichtersatzverwaltung und ist als solche für den Vollzug des Wehrpflichtersatzes zuständig. Wehrpflichtersatzverwaltung

²Die Standeskommission kann die Registerführung, die Veranlagung und den Bezug teilweise oder ganz einer anderen Stelle zuweisen.

II.

Art. 3 und 5 werden aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.